

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 16. April 1960	Nr. 13
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25.2. 60	Anordnung über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Errichtung kompletter Chemieanlagen (ALB KCA).....	125
28.3.60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verarbeitetes Obst und Gemüse	131
26.3.60	Anordnung über die Gründung des VEB See- und Hafenaufbau.....	132

**Anordnung
über die Allgemeinen Liefer- und Leistungs-
bedingungen für die Errichtung kompletter
Chemieanlagen (ALB KCA).**

Vom 25. Februar 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Errichtung kompletter Chemieanlagen (ALB KCA) gelten im Rahmen des Vertragssystems für alle Verträge, die die Errichtung

- a) kompletter Chemieanlagen,
- b) Ausrüstungen mit Anlagencharakter,
- c) Pilotanlagen

der chemischen Industrie zum Gegenstand haben. Ausgenommen sind die hierzu notwendigen Bauleistungen.

§ 2

Vertragspartner

Die Durchführung des Chemieprogramms setzt das sinnvolle Zusammenwirken aller Vertragspartner voraus. Vertragspartner für die Errichtung kompletter Chemieanlagen sind jeweils die Betriebe der chemischen Industrie als Investträger und Auftraggeber gegenüber dem VEB Komplette Chemieanlagen als Hauptauftragnehmer. Der VEB Komplette Chemieanlagen ist seinerseits Hauptauftraggeber gegenüber den Leitbetrieben des Maschinenbaues als Auftragnehmer. In den folgenden Leistungsbedingungen sind die Vertragspartner wie folgt bezeichnet:

- der Investträger der Chemie als Auftraggeber,
- der VEB Komplette Chemieanlagen als Hauptauftragnehmer,
- der Leitbetrieb des Maschinenbaues als Auftragnehmer.

Objektkollektiv

§ 3

(1) Einen wesentlichen Anteil an der termin- und projektgerechten Errichtung der Anlage oder Teilanlage hat das Objektkollektiv, das bereits im Stadium der Vorplanung vom Auftraggeber zu bilden ist und von diesem Zeitpunkt an bis zur endgültigen Fertigstellung und Abnahme der Anlage oder Teilanlage arbeitet.

(2) Das Objektkollektiv besteht aus

- a) einem Vertreter des Investträgers (Betrieb der chemischen Industrie) als Auftraggeber,
- b) einem Verfahrenchemiker (nur bei Pilotanlagen),
- c) den Vertretern des Hauptprojektanten,
- d) dem Objektverantwortlichen als Vertreter des Hauptauftragnehmers und Hauptauftraggebers (VEB KCA),
- e) den Objektingenieuren als Vertreter der Auftragnehmer (Leitbetrieb des Maschinenbaues),
- f) einem Vertreter des VEB BMK Halle,
- g) einem Vertreter des Rates des Bezirkes,
- h) Vertretern gesellschaftlicher Organisationen.

(3) Die Leitung und Verantwortung für die Tätigkeit des Objektkollektivs hat der Auftraggeber.

(4) Das Objektkollektiv ist nicht berechtigt, in die bestehenden Vertragsverhältnisse ändernd oder ergänzend einzugreifen, sofern dies nicht ausdrücklich in diesen Bestimmungen festgelegt ist. Durch die Tätigkeit des Objektkollektivs werden auch nicht die Vertragspartner von ihren vertraglich vereinbarten Pflichten befreit. Das Objektkollektiv soll vielmehr durch die kollektive Zusammenarbeit den Vertragspartnern helfen, die im Vertrag übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu lösen.

§ 4

Um das Zustandekommen einwandfreier Vorplanungen zu ermöglichen, ist gegebenenfalls vor Vertragsabschluß eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Hauptprojektanten und dem Hauptauftragnehmer sowie den einzelnen Auftragnehmern durchzuführen, die sich sowohl auf die grundlegenden technischen, wirtschaftlichen und terminlichen Forderungen des Auftraggebers